

Bergischer Handballkreis e.V.



Leitfaden

- Zulässigkeit und Voraussetzungen eines Einspruchs -

Dieser Leitfaden soll für die Vereine und deren Verantwortlichen im Bereich des Bergischen Handballkreises (BHK) eine Hilfe sein, zu vermeiden, dass allein aus formellen Gründen heraus ein Einspruch beim Kreispruchsausschuss (KSA) scheitert. Bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte kann dies vermieden werden. Der Leitfaden sollte aber nicht dazu anregen, bedenkenlos Einsprüche einzulegen, sondern es wird darum gebeten, dies von der Sache her in jedem Einzelfall wohl zu überlegen.

Der Leitfaden befasst sich nur mit dem Einlegen von Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Meisterschaftsspiels und gegen Disqualifikationen.

Da die einschlägigen Bestimmungen im Folgenden nur stichwortartig angeführt sind, wird gebeten, sich diese in den genannten Ordnungen, insbesondere in der Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO DHB) nochmals insgesamt durchzulesen.

1. Zulässigkeit von Einsprüchen (§ 34 RO DHB):

Abs. 2 Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen

- a) mangelhafter *Beschaffenheit* der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung
- b) spielentscheidender *Regelverstöße* eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
- c) Mitwirkung eines *nicht spielberechtigten* oder *nicht teilnahmeberechtigten* Spielers.

Abs. 3 Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) Internationale Handballregeln (IHR) ist der Einspruch ebenfalls zulässig.

2. Vor und sofort nach dem Spiel ist zu beachten:

§ 34 Abs. 4 RO DHB:

Der Einspruch ist

bei Abs. 2 a) vor Beginn des Spiels
bei Abs. 2 b) unmittelbar nach Ende des Spiels

einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken.

§ 34 Abs. 5 RO DHB

Der Einspruchsgrund muss im Spielbericht kurz, aber *genau bezeichnet* sein. Es müssen *alle* Einspruchsgründe genannt sein; ausgenommen § 34 Abs. 2 c) RO DHB und wenn ein Fall des § 34 Abs. 5 Satz 2 RO DHB vorliegt.

3. Zu beachtende Frist bei der Einlegung eines Einspruchs:

§ 39 RO DHB

Abs. 1 Einsprüche gegen die Wertung eines Spiels oder gegen Disqualifikationen müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

Anm.: Dabei wird der Tag des Ereignisses, in diesem Fall der Spieltag (§ 42 Abs. 1 RO DHB) nicht mitgerechnet.

Abs. 2 Andere Einsprüche (Anm.: wegen Mitwirken eines nichtspielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers) müssen innerhalb von 2 Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.

4. Zu beachtende Form bei der Einlegung eines Einspruchs:

§ 37 RO DHB

Abs. 1 Der Einspruch ist mit einer schriftlichen Begründung zu richten an den Kreisrechtswart des BHK: Dr. Martin Vomhof, Selma-Lagerlöf-Str. 22, 40764 Langenfeld.

Abs. 2 Eine weitere Ausfertigung des Einspruchs soll dem Vorsitzenden des BHK, Peter Dressler, übersandt werden.

Abs. 3 Dem Einspruch ist der Beleg über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von € 50,00 beizulegen. Fehlt der Beleg, kann der Nachweis der fristgerechten Einzahlung der Einspruchsgebühr nur binnen der vorgenannten Einspruchsfristen erbracht werden.

Einsprüche, die ohne die vorgenannte Gebühr eingereicht werden, sind unzulässig.

Anm.: Die Einspruchsgebühr ist zu zahlen unter Angabe des Einspruchs und des angefochtenen Bescheides an den BHK:

*Stadt Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00)
Konto-Nr.: 1010024*

Abs. 6 Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Anm.: Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung kann der Antrag nur wie folgt lauten:

„Das ausgetragene Spiel ist nicht zu werten und neu anzusetzen.“

Bei einem Einspruch gegen eine Disqualifikation kann der Antrag nur wie folgt lauten:

„Die ausgesprochene Disqualifikation wird aufgehoben.“

Abs. 7 Der Einspruch muss wie folgt unterzeichnet sein:

- a) wenn von einem *Verein* eingelegt: durch ein Vorstandsmitglied des Vereins und den Handball-Abteilungsleiter oder dessen Vertreter
- b) wenn von einem *Verein* eingelegt, der *nur den Handball-sport betreibt*: durch zwei Vorstandsmitglieder
- c) wenn von einer *Spielgemeinschaft* eingelegt: durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter
- d) ...
- e) wenn vom *Betroffenen* eingelegt: durch diesen

Die unter a) bis e) genannten Regelungen der Unterschriften gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Dem jeweiligen Namens des Unterzeichners - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbeschreibung hinzugesetzt werden

Anm.: Das Einlegen eines Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung; § 38 RO DHB!